

Information für die Studierenden der Humanmedizin

Abweichend von den Vorschriften der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) gelten zunächst in der Zeit vom 10.12.2021 bis zum 31. März 2022 nach der „Verordnung über von den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Zahnärztinnen und für Apotheker abweichende Vorschriften im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2- Pandemie oder ihrer Folgen“ folgende Regelungen:

Krankenpflegedienst:

Stellt die Universität den Lehrbetrieb vorübergehend ein bzw. führt sie diesen überwiegend digital durch, kann der Krankenpflegedienst auch während des laufenden Semesters absolviert werden. Soweit der Krankenpflegedienst wegen der Wiederaufnahme des regulären Lehrbetriebs nicht beendet werden kann oder der Lehrbetrieb nicht mehr überwiegend digital durchgeführt wird, werden die absolvierten Tage angerechnet. Entsprechende Bescheinigungen der Universität sind den Nachweisen über den Krankenpflegedienst beizufügen.

Famulaturen:

Stellt die Universität den Lehrbetrieb vorübergehend ein bzw. führt diesen überwiegend digital durch, kann die Famulatur auch während des laufenden Semesters absolviert werden. Soweit die Famulatur wegen der Wiederaufnahme des regulären Lehrbetriebs nicht beendet werden kann oder der Lehrbetrieb nicht mehr überwiegend digital durchgeführt wird, werden die absolvierten Tage angerechnet. Entsprechende Bescheinigungen der Universität sind den Nachweisen über die Famulatur beizufügen.

Praktisches Jahr (PJ):

Fehltage aufgrund von einer durch die zuständige Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz angeordneten Quarantäne, werden nicht auf die 30 zulässigen Fehltage angerechnet. Eine entsprechende Bescheinigung der Behörde ist dem LPA zusammen mit der PJ- Bescheinigung vorzulegen.